

tative Unterschiede im Sprachgebrauch herauschälten¹⁴⁶). Damit spitzt sich das Regalienproblem im 11. Jahrhundert auf die Frage zu, weshalb eine Gruppe von Reichsrechten sich begrifflich vom gesamten Königsrecht absonderte, welche Rechte dies waren, und weshalb eben „regalia (iura)“ zum Allgemeinbegriff für diese Rechte wurden.

5. „publice functiones“

Ein Begriff erweckt zur Beantwortung dieser Frage unsere ganze Aufmerksamkeit: „publice functiones“. Diese begegneten in Italien nicht nur sehr häufig, ganz isoliert auch in Deutschland, sie stellten in manchem eine Art Vorläufer des Regalienbegriffes dar¹⁴⁷). Wir trafen sie bei dem Turiner Fälscher an, und noch Gerhoch von Reichersberg¹⁴⁸), ja selbst staufische Diplome aus Italien¹⁴⁹) kannten diese Bezeichnung neben und gleichbedeutend mit „regalia“. Solche „publice functiones“ aber leiten über die Zeit der Salier und Ottonen hinüber zum italienischen „Nationalkönigtum“ und in karolingische Zeit und entstammen letztlich der Terminologie römischer Staatsverwaltung. Geändert hatte sich im Laufe der Zeiten die Bedeutung von „publicus“¹⁵⁰). „Res publica“ bezeichnete nicht mehr wie in der Antike ein abstraktes Allgemeinwesen, „publicus“ nicht das diesem Zugeordnete. „Publicus“ galt seit fränkischer Zeit für die Sphäre königlicher Herrschaft und grenzte sich gegen die Kirche, die Genossenschaft und gegen „Privatpersonen“ ab. „Publice functiones“ waren dementsprechend nicht Gerechtsame eines „transpersonalen“ Allgemeinwesens, sondern „Funktionen“ personaler Herrschaft. Man hat sich freilich zu fragen, wieweit dieser Bedeutungswandel auch Italien er-

¹⁴⁶) „Ius regale“ („regium“) begegnete etwa in Deutschland häufiger als in Italien: K ö b l e r, Recht im frühen Mittelalter S. 68.

¹⁴⁷) Sie haben bisher im Zusammenhang mit dem Regalienproblem noch nicht die ihnen gebührende Beachtung gefunden; vgl. P ö s c h l S. 23; O t t S. 259 mit Anm. 108. — Nicht zum Begriff: F e d o r S c h n e i d e r, Die Reichsverwaltung in Toscana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer (568—1268) 1 (Bibl. d. kgl. Preuss. Hist. Instituts in Rom 11, 1914) bes. S. 296 ff. und S o l m i, L'amministrazione, passim.

¹⁴⁸) De aedif. Dei c. 24/25 (MGH Lib. de lite 3 S. 154 ff.); vgl. O t t S. 259 f.; C l a s s e n, Gerhoch S. 41 ff.

¹⁴⁹) St. 3697 (1154, Friedrich I. für Verona); vgl. O t t S. 283 f.

¹⁵⁰) Zum Folgenden grundlegend: W a l t e r S c h l e s i n g e r, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (1941) S. 110 ff.; dazu O t t o B r u n n e r, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (1965) S. 122 ff.; B e u m a n n (wie oben Anm. 132) S. 196 ff.